

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 25. August 1871.

1. Medicinalordnung.

Um die seit Jahren als ein dringendes Bedürfnis anerkannte Reform unseres Medicinalwesens seinerseits zu fördern, will der Senat zwar von manchen, insonderheit in seiner Mittheilung vom 13. Juni 1865 angedeuteten Bedenken absehen und mit dem vorliegenden Entwurf einer Medicinalordnung sowie mit den in dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 21. Juni d. J. vorgeschlagenen Abänderungen im Uebrigen, endlich damit sich einverstanden erklären, daß das jährliche Gehalt eines Gerichtsarztes auf 300 Thaler, eines Polizeiarztes in Bremen auf 250 Thaler, in Begegnung auf 100 Thlr. festgesetzt werde, auch die f. g. Apothekertage der stadtbremischen Apotheken vom 1. Januar nächsten Jahres an in Wegfall komme; dem Beschlusse aber, daß im §. 10 des Entwurfs die Worte gestrichen werden sollten, welche für die Mitglieder des Gesundheitsraths ein gesetzlich festzusetzendes Honorar vorschreiben, muß er seine Zustimmung versagen. Er vermag einen Grund dafür nicht aufzufinden, daß ein Ehrengeld, welches seit der Einsetzung des Gesundheitsraths im Jahre 1838 durch Senats- und Bürgerchaftsbeschlusse an dieses Amt geknüpft gewesen ist, zumal in einem Augenblicke aufgehoben werde, wo der Wirkungskreis dieser Institution noch erheblich erweitert werden soll. Nicht handelt es sich um eine Thätigkeit in öffentlichen Angelegenheiten, welche unsere Verfassung jedem Bürger als solchem anzuführen gestattet; es sind amtliche Functionen, zu welchen die Mitglieder des Gesundheitsraths nicht als Bürger berufen, sondern innerhalb ihres practischen Berufs angestellt und auf die sie besonders beeidigt werden. Auf dem Gebiet der gerichtlichen Arzneikunde ist dem Gesundheitsrath eine amtliche Stellung zweiter Instanz angewiesen und in medicinalpolizeilichen Angelegenheiten liegen ihm die mannigfaltigen Arbeiten ob, die sonst den amtlichen Geschäftskreis eines Physicus bilden würden, der mit einem sehr hohen Gehalt würde anzustellen sein. Daher hat denn auch die Commission der Bürgerschaft in ihrem ausführlichen Gutachten zum Entwurf einer Medicinalordnung von 1866 dessen mit der jetzigen gleichlautende Bestimmung (§. 11) ohne Weiteres gebilligt, wie denn auch der damals wie jetzt vorgeschlagene Betrag des Honorars für angemessen zu erachten ist.

Der Senat vertraut, daß die Bürgerschaft durch Zurücknahme ihres in Rede stehenden Beschlusses die wichtige Reform, die sie selbst schon im Jahre 1864 als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet hat, werde zum Abschluß bringen wollen.

2. Bewaldung der Bürgerweide.

Der Vorstand des Vereins zur Bewaldung der Bürgerweide hat bei dem Senat darum nachgesucht, daß die demselben im Jahre 1866 ertheilte und im Jahre 1870 bis zum 31. December 1873 verlängerte Dispositionsbefugniß über das für den Bürgerpark bestimmte Areal der Bürgerweide bis zum 31. December 1876 weiter erstreckt werden möge. Begründet wird das Gesuch namentlich dadurch, daß es im Interesse des Publikums liege, ein provisorisches Restaurationslocal am großen Bassin des Bürgerparks zu errichten, daß aber die Uebernahme des Baues und des Wirthschaftsbetriebes Seitens eines Unternehmers nur dann möglich erscheine, wenn demselben durch die Sicherung eines mindestens fünfjährigen Betriebes eine Deckung seiner sehr erheblichen Bau- und Einrichtungskosten in Aussicht gestellt werde. Der Senat hält dafür, daß es zweckmäßig sei, dieses Gesuch, selbstverständlich unter den bisherigen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft vereinbarten Bedingungen, zu bewilligen, da auch abgesehen von dem erwähnten Grunde eine dergestalt verlängerte Wirksamkeit des bestehenden Vereins im Interesse der noch nicht vollendeten Anlagen des Bürgerparks liegen wird. Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, auch ihrerseits dem Gesuche zuzustimmen zu wollen.

3. Pensionirung des Hafenauffsehers Kortlang.

Der Hafenauffseher am Sicherheitshafen Johann Samuel Kortlang hat unter Hinweis auf sein vorgerücktes Alter und weil sein Gesundheitszustand ihm laut beibrachtem ärztlichen Atteste in Wahrnehmung der Obliegenheiten des Dienstes hinderlich sei, um Entlassung aus seinem Amte mit dem 1. October d. J. unter Gewährung eines höheren als des ihm gesetzlich zukommenden Ruhegehaltes nachgesucht.

Der Bittsteller, geboren im Jahre 1799 und angestellt am 1. October 1856, wird allerdings, wenn er lediglich auf die nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Juli 1855 für fünfzehnjährige Dienstzeit mit $\frac{5}{12}$ seines festen Gehaltes von 250 Thalern nebst Anrechnung eines angemessenen Miethwerthes seiner Dienstwohnung ihm zukommende Pension angewiesen bleibt, in eine drückende Lage gerathen, da ihm Alter und Körperschwäche die Aussicht auf anderweitigen Verdienst verschließen, und er irgend erhebliches Vermögen nicht besitzt.

Der Senat will daher anheimgeben, daß bei Bemessung der Pension dieses pflichttreuen Beamten auch die ihm seit längerer Zeit zugeflossene jährliche Gratification von 150 Thalern mitberücksichtigt und demselben 180 Thaler als Ruhegehalt zugebilligt werden mögen, über welchen Antrag er der Erklärung der Bürgerschaft entgegensteht.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 1. September 1871.

1. Wahl von Geschwornen.

Da mit Ende dieses Jahres die zweijährige Periode, für welche die Geschwornen gewählt worden sind, abläuft, so sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. December 1870 nunmehr Commissionen zur Wahl der Geschwornen zu bilden. Der Senat fordert daher die Bürgerschaft auf, zur Bildung der Wahlcommission für die Stadt Bremen und das Landgebiet 10 ihrer Mitglieder, die das stadtbremische Bürgerrecht besitzen und ihren Wohnsitz in der Stadt Bremen haben, nach Maßgabe des Deputationsgesetzes zu wählen und ihm namhaft zu machen,

2. Weggefellderhebungsstelle an der Waller Chaussee.

Die Baudeputation hat über einen von ihr mit dem Architekten W. Wenhe abgeschlossenen Kauf- und Verkaufsvertrag und über die damit in Verbindung stehende Verlegung des Waller Chausseehauses den beifolgenden Bericht eingereicht, über dessen Inhalt der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegensteht. Insofern der Bericht einen Nachbewilligungsantrag betrifft, ist derselbe der Finanzdeputation zur Begutachtung mitgetheilt worden, hat derselben jedoch zu Bemerkungen keinen Anlaß gegeben.

3. Competenz des Oberappellationsgerichts und Proceßgang bei demselben in Strafsachen.

Nach §. 3 der im Juli 1865 abgeschlossenen Uebereinkunft der freien Hansestädte über die Competenz des Oberappellationsgerichts und den Proceßgang bei demselben in Strafsachen nach Einführung des auf öffentlicher Anklage beruhenden mündlichen Verfahrens sowie nach dem Schlußsatz der darin aufgestellten Bestimmungen soll diese Uebereinkunft nach Verlauf von fünf Jahren, angerechnet von dem Tage, an welchem diese „Bestimmungen“ in einer der Städte in Wirkksamkeit getreten sind, ohne Weiteres außer Kraft treten, sofern nicht bis dahin über deren weitere Gültigkeit oder über die etwa erforderlichen Abänderungen eine weitere Vereinbarung ge-

troffen sein sollte.
15. November 1866,
mit dem 1. Septemb
stehung anderweitiger
Gültigkeit für alle
die Städte über eine
dem gedachten Schlu
staltet, die Bestimmu
zu erhalten, braucht
mehr, überzeugt, d
Bestimmungen bis
schen Reich in's L
Hansestädten gebote
seiner Seite anger
einigt. Indem d
Bürgerschaft zugeh
er hiemit beantrag
ihre Beschlußnah

Anlage
zur Mittheilung d
vom 1. Septemb

die Verlegu
Begaun

Die Aus
die Errichtung v
neuer Straßen
wünschenswerth
erhebend, mit
weiter hinaus

Jetzt bi
Chaussee die A
erforderlich wird

Für die
gehen können, un
an die Grenze d
beiden Seiten B
Interesse der G
mündungen der
her ihr Augenme
auf der beifolgen
Jahren abgebram
Bürgerschaft nach

1) Der
Grundfläche nach
an den Bremise
3400 Thalern v

2) Die
28. August anger

Anlage 1.
mit Unt.-Ant.